

*Aufgrund des Artikels 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S.1) in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) und des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13.02.2007 zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 778) sowie des § 3 Abs. 1 a Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), wird die Neufassung der Gebührenordnung von Parkgebühren in der Stadt Weimar erlassen. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

## **Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Stadtgebiet Weimar**

### **§ 1 Gebührentatbestand, Geltungsbereich und Zweck**

(1) Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Absatz 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

(2) Es werden folgende Gebühren für nachstehende Parkräume festgesetzt:

a) In der Zone I:

pro halbe Stunde	-	1,20 EUR od. Einrichtung s.g. Brötchentaste (optional)
pro Stunde	-	1,80 EUR
pro eineinhalb Stunden	-	3,00 EUR
pro zwei Stunden	-	3,60 EUR

Die Zone I umfasst das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der Gebiete der Zone II.

Für den Parkplatz Schwanseestraße/ Stadtverwaltung gilt die jeweils erhobene Gebühr inklusive 19% Umsatzsteuer.

b) In der Zone II:

aa) Parkplatz Zum Hospitalgraben \*

Tagesgebühr von 4,20 EUR	
pro Stunde	- 1,20 EUR
Einrichtung einer s.g. Brötchentaste für eine halbe Stunde	

bb) Parkplatz Berkaer Straße/Friedhof \*

Tagesgebühr von 6,00 EUR	
Einrichtung einer s.g. Brötchentaste für eine halbe Stunde (optional)	

pro Stunde	-	1,20 EUR
pro eineinhalb Stunden	-	2,40 EUR
pro zwei Stunden	-	3,00 EUR

cc) Parkraum Karl-Haußknecht-Straße

Tagesgebühr von 6,00 EUR		
pro halbe Stunde	-	0,60 EUR
pro Stunde	-	1,20 EUR
pro eineinhalb Stunde	-	2,40 EUR
pro zwei Stunden	-	3,00 EUR

dd) Parkplatz Hermann-Brill-Platz/Stadion \*

24-Stunden-Gebühr von 12,00 EUR je Bus, je Caravan, je Wohnmobil und je Reisemobil

ee) Parkplatz Belvedere an den Tagen Freitag, Samstag, Sonntag und Feiertag \*

Tagesgebühr von 6,00 EUR		
pro halbe Stunde	-	0,60 EUR od. Einrichtung s.g. Brötchentaste (optional)
pro Stunde	-	1,20 EUR
pro eineinhalb Stunden	-	2,40 EUR
pro zwei Stunden	-	3,00 EUR

ff) Parkraum Bauhausstraße

Tagesgebühr von 6,00 EUR		
pro halbe Stunde	-	0,60 EUR
pro Stunde	-	1,20 EUR
pro eineinhalb Stunde	-	2,40 EUR
pro zwei Stunden	-	3,00 EUR

\* die Gebühren für die gekennzeichneten Parkplätze verstehen sich inklusive 19% Umsatzsteuer.

### **§ 1a Monats- bzw. Jahresparkschein**

Neben den üblichen Parkgebühren an den Parkscheinautomaten (Stundenticket/ Tagesticket) können auch Dauerparkscheine in der Tarifzone II (ausgenommen Hermann-Brill-Platz) bei der Stadt Weimar beantragt werden.

Mit dem Erwerb eines Dauerparkscheines ist das Parken nur auf dem beantragten Parkplatz in der Tarifzone II gestattet. Der Parkschein ist dann im jeweilig verwendeten Fahrzeug gut sichtbar aufzuhängen, bzw. auszulegen.

Für Monats- und Jahresparkscheine werden folgende Parkgebühren erhoben:

- Monatsparkschein - 96,00 EUR\*\*
- Jahresparkschein: - 952,00 EUR\*\*

\*\*die Gebühren verstehen sich für die mit \*gekennzeichneten Parkplätze der Zone II inklusive 19% Umsatzsteuer.

**§ 1b Gebührenfreiheit für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge mit Kennbuchstaben E**

Elektrisch betriebene Fahrzeuge mit dem Kennbuchstaben „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer dürfen auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum zu jeder Zeit unter Auslegen der Parkscheibe und unter Einhaltung der standortabhängigen Höchstparkdauer kostenlos parken.

**§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.

**§ 3 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 28.11.2018 außer Kraft.

*Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 22/20 vom 05.12.2020, S. 10948*

Änderungen:

Art der Änderung	Ausfertigung	Änderungen	Veröffentlichung
1. Änderung	01.07.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfügung § 1 a</li> <li>• In kraft ab 01.08.2016</li> </ul>	Rathauskurier Nr. 14/2016 vom 16.07.2016, S. 8596
2. Änderung	29.03.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neufassung § 1 Abs. 2 (b) Punkt cc)</li> <li>• Einfügung § 1 Abs. 2 (b) Punkt ff)</li> <li>• In Kraft ab Tag nach öff. Bekanntmachung</li> </ul>	Rathauskurier Nr. 7/2017 vom 15.04.2017, S. 9014
3. Änderung	05.07.2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neufassung § 1 Abs. 2 (b) Punkte aa, bb, cc, ee, ff)</li> </ul>	Rathauskurier Nr. 15/2018 vom 01.09.2018, S. 9819
Neufassung		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neufassung Gebührenordnung</li> </ul>	Rathauskurier Nr. 22/2018 vom 08.12.2018, S. 10002
Neufassung	05.11.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neufassung Gebührenordnung</li> </ul>	Rathauskurier Nr. 22/2020 vom 05.12.2020, S. 10948